

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Wochenausgabe 10,000.

Abonnementpreis
Wochentlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.
monatlich 1 Thlr. 10 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2/8 Rgr.
Schilber für Extrablätter
ohne Postbeförderung 9 Thlr.
mit Postbeförderung 12 Thlr.

Inserte
4gespaltene Pourgoldzeile 1/8 Rgr.
6gespaltene 3/8 Rgr.
laut unserem Preisverzeichnis.
Reklamen unter d. Redactionschrift
die Spalte 2 Rgr.

Fillale
Otto Kiem, Universitätsstr. 22,
Bohl-Comptoir Galmstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 112.

Sonntag den 21. April.

1872.

Zur gefälligen Beachtung.

Weshalb vorgekommene Differenzen zwingen uns die dringende Bitte an das geehrte Publicum zu richten,

alle Holzstöcke oder Glühholz,

welche uns zum Abdruck im Tageblatt übergeben werden, nach Beendigung der Insertion sofort bei uns wieder in Empfang nehmen zu lassen, da wir nach gemachtem Gebrauch eine Garantie für dieselben nicht übernehmen können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die Ernennung der 30 Haupt- und 12 Hilfsgerichtsräte für die 2. diesjährige Sitzungsperiode des Obergerichts durch Vorschlagung soll

Donnerstag den 25. April i. J. Vormittags 10 Uhr

in öffentlicher Sitzung des unterzeichneten Bezirksgerichts im großen Verhandlungsaal nach Maßgabe des § 20 des Gesetzes vom 14. September 1868 erfolgen.

Leipzig, am 19. April 1872.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichts das.
Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Die Ausführungs-Verordnung zum Schatzsteuergesetz vom 29. März 1852 bestimmt § 14

§ 16 ausdrücklich:
dass jeder Bankwirth, Gast- und Speisewirth über Versteuerung seiner Schlachtstücke ein Quittungsbuch zu halten und die Schlachtsteuer-Einnahmen verbunden sind, in die, ihnen bei Besteuerungen vorzuliegenden Quittungsbücher über die entrichteten Steuerbeträge zu quittieren und sie mit den ausgestellten Schlachtscheinen zurückzugeben.

Wenn die genannten Steuerpflichtigen mehrseitig und zeitlich wiederholt verabsäumt, den Einnahmen zum fraglichen Zwecke der Bildung der Schlachtscheine ihre Quittungsbücher vorzulegen, so werden dieselben hiermit ausdrücklich auf die Befehlsbestimmung mit dem Befügen hingewiesen, dass in weiteren Unterlassungsfällen gegen die Contravenienten mit Strafen vorgegangen werden wird.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.
Rasubler, D.-St.-Insp.

Bekanntmachung.

Das 12. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes nebst einer besonderen Beilage dazu ist bei uns eingegangen und wird bis zum 6. künft. M. auf dem Rathhausaal öffentlich aushängen.

Dieses enthält:

Das Gesetzblatt:

- Nr. 814. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872.
- Nr. 815. Ernennungen im Konsularcorps des Deutschen Reichs.

Die besondere Beilage:

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) und zu dem Erlass vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Waagen und Messwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte, vom 31. Januar 1872.

Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Messapparate für Flüssigkeiten. Vom 19. März 1872.

Leipzig, den 19. April 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Dritte Bezirksschule.

Dienstag den 23. April haben sich im Beisatze der dritten Bürger Schule zur Aufnahme in die dritte Bezirksschule einzustellen:

- 1) früh um 7 Uhr die Knaben, welche schon Schulunterricht genossen haben,
- 2) früh um 9 Uhr die Mädchen, welche schon Schulunterricht genossen haben,
- 3) Nachmittags um 2 Uhr die Kinder, welche erst in die Schule eintreten.

Leipzig, den 21. April 1872.

Dr. Seynold,
bes. Director der dritten Bezirksschule.

Auch ein Jubiläum.

Unser Altmeister Goethe hat gesagt: „Es erben sich Recht und Rechte wie eine ewige Krankheit.“ Warum sollen dann Gesetze nicht auch ihr Jubiläum haben? Ein solches Jubiläum, und zwar das 300-jährige, feiert heute (21. April) die für die gesammte sächsische Rechtspflege sehr wichtige, bis in die neueste Zeit fortwirkende Gesetz: die epochenmachende sogenannte Constitutionen-Gesetzgebung, welche am 21. April 1572 durch den Druck veröffentlicht und unter dem 23. April desselben Jahres mittelst Rescriptes des Kurfürsten zu Leipzig und Wittenberg noch besonders handschriftlich zur Nachachtung zugesertigt wurde. Die hohe Wichtigkeit dieser Constitutionen-Gesetzgebung bedarf für Juristen keines besonderen Nachweises. Sie enthält den ersten großen territorialen Gesetzgebungsaft.

Die Stände hatten wiederholt über ungleiche und widerwärtige Urtheile der Schöppenstühle und Justizfacultäten zu Leipzig und Wittenberg Beschwerde geführt. Dies veranlasste den kaiserlichen Kurfürsten August, von den Leipziger und Wittenberger Disaffectionen Outachten über die Streitigen Punkte einzufordern. Dies geschah; Wittenberg sandte 136, Leipzig 95 Rechtsfragen ein. Zur Beantwortung dieser Rechtsfragen vereinigten sich die Leipziger und die Wittenberger Rechtsgelahrten im Jahre 1571 zu einer Conferenz in Leipzig. Ein zweiter Convent wurde hierauf im Jahre 1572 in Weissen abgehalten, und zu diesem waren auch noch eine Anzahl abgeordneter Mitglieder des damaligen Hofrathescollegium zugezogen worden. Die in dieser zweiten Verathung festgestellten Punkte wurden endlich in einer dritten Conferenz in Weissen, an welcher auch sächsische Abgeordnete Theilnahmen, im Anfange des Jahres 1572 zur

Vorlage gebracht. Die auf dieser Conferenz gewonnenen Resultate wurden vom Hofrath Dr. Cascau einer Schlussredaction unterzogen, und so erfolgte die Veröffentlichung der Constitutionen am 21. April 1572. Es waren deren 171 und sie erstreckten sich auf die Gebiete des Processus, des Privatrechts, des Lehnsrechts und des Strafrechts.

Der officielle Titel lautete:

Kurfürst Augusts Verordnungen und Constitutionen des rechtlichen Processus, auch wasserwaagen etlicher zweifelhafter und streitiger Fälle halber durch die beschaltten und geordneten Hofgerichte, Justiz-Facultäten, Schöppenstühle, auch andere Gerichte, in Sr. Churfürstl. Gnaden Landen zu Recht erkannt und gesprochen werden soll. d. d. 21. April 1572.

Die Bestimmungen der Constitutionen-Gesetzgebung sind von grundlegender Bedeutung gewesen für die wichtigsten Theile aller späteren Gesetzgebungen, und, wenn auch mannigfach geändert und umgestaltet, leben sie noch in den Gesetzgebungen neuester Zeit fort.

Zur Charakteristik jener 300-jährigen Gesetzgebung und ihrer Zeit führen wir aus dem 4. Theile derselben die (auch für Valen interessante) constitutio XLII, welche von Injurien handelt, wörtlich an. Sie lautet:

„Es haben Ehrbare Leute allewege das Leben und die Ehre gleich geachtet, und die Verletzung oder die Verläumdung an Ehren höher und beschwerlicher denn Leibschädigung gehalten. Nachdem Wir denn erinnert, dass im Sächsischen Rechte eine ganz geringe Strafe, als nicht mehr denn dreißig Schillinge auf die Ehrenschänder geordnet, und mancher ehrlicher Mann Unserer Lande bis anders Abscheu getragen, sich Ehrenschanden halber in Rechtfertigung einzulassen. Wir gleichwohl auch bey Uns erwogen, dass der ordent-

Bekanntmachung.

den Verkauf von Brod und weissen Backwaaren betreffend.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 4. Mai 1867 verordnen wir in Ansehung an die Bestimmungen der §§. 72 fgd. der deutschen Gewerbe-Ordnung Nachstehendes:

- 1) Alle Bäckern und hier feilhaltenden Bäcker und Verkäufer von Brod bez. weissen Backwaaren d. i. Semmeln, Franzbroden, Dreilingen, Rummel- und Franzosenbroden, sowie Dresdner Semmeln haben an ihren Verkaufsstellen ein deutlich geschriebenes oder gedrucktes Verzeichniss sichtbar und leicht erkennbar aufzuhängen, aus welchem sich ergibt, a. zu welchem Preise sie das Pfund oder halbe Kilogramm Brod bez. b. jedes Einzelstück von Semmeln, Dresdner Semmeln, Franzbroden, Rummelbroden, Franzosenbroden und Dreilingen verkaufen und c. wie schwer jedes Einzelstück der vorbezeichneten weissen Backwaaren wiegen soll.
- 2) Dieser Anschlag ist nach dem abzuklempeln und zu diesem Behufe von den hiesigen Bäckern und Verkäufern von Backwaaren in der Rathswache, von den auswärtigen auf hiesigem Brodmarkte feilhaltenden Bäckern und Brodverkäufern dem Marktvoogt in doppelten Exemplaren von denen das eine beim Rathe aufbewahrt wird, zu überreichen.
- 3) Dieses Verzeichniss muss mindestens je auf den Zeitraum von 14 Tagen festgehalten, im Uebrigen aber bei jeder Abänderung erneuert und abgestempelt werden.
- 4) Jedes Brodloab ist mit so viel Stuben zu versehen, als es Pfunde (halbe Kilogramme) wiegen soll.
- 5) Jeder auf hiesigem Brodmarkte feilhaltende Bäcker oder Brodverkäufer hat an seinem Stande eine Tafel aufzuhängen, auf welcher sein Name und Wohnort deutlich angeschrieben ist.
- 6) Behufs Ueberwachung wegen richtigen Gewichtes des Brodes und der unter 1b. verzeichneten Backwaaren werden durch unsere mit Beaufsichtigung des Marktverkehres beauftragten Beamten und unsere Diener Nachwiegungen bei den Bäckern und Verkäufern von Backwaaren stattfinden. Auch ist jedem Käufer die Benutzung der in der Rathswache sowie bei den Wochenmarkttagen auf dem Brodmarkte öffentlich aufgestellten Waage zum Nachwiegen der hier erkauften Backwaaren gestattet.
- 7) Das Feilhalten von minderwertigem Brod oder minderwertigen Backwaaren der unter 1b. verzeichneten Sorten wird nach §. 148. der Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen, sonstige Vernachlässigung dieser Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Hierbei haben auch die Bäcker und Verkäufer von Brod wie Backwaaren in jedem Falle ihre Angehörigen, Gewerksgehilfen und Dienstleute persönlich zu vertreten.

Leipzig, am 30. März 1872.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Bei hiesiger Armenanstalt hat Herr Bädermeister Carl Julius Heinrich Wehrde, Grimma'scher Steinweg Nr. 53,

für die 2. Pflege des Districtes XIV, sowie Herr Kaufmann Ferdinand Köh (Firma Jörner & Köh), Rärnberger Straße Nr. 29,

für die 2. Pflege des Districtes IX

die Function eines Armenpflegers übernommen.

Leipzig, den 18. April 1872.

Das Armendirectorium.
Salchner. Denischel.

Bekanntmachung.

Die Erheber von Sölzern in den städtischen Waldungen werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der in den Licitationsbedingungen angegebenen Nachtheile ungesäumt mit dem Abfahren der erkauften Sölzer vorzugehen.

Leipzig, am 18. April 1872.

Des Rathes Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Die unberücksichtigt gebliebenen Submittenten werden hierdurch benachrichtigt, dass die unter dem 14. März i. J. ausgeschriebenen Steinhauerarbeiten bei der Neupflasterung der Parkstraße vergeben worden sind.

Leipzig, am 20. April 1872.

Des Rathes Straßenbau-Deputation.

lichen Obrigkeit gebührt, erliebenden Leuten durch geordnetes Strafe ihrer Ehren Ergebung zu thun, und diesem allgemeinen eingerissenen Paster des Schmähsens, Schändens und Injurirens zu wehren. Als wollen Wir demnach die Verordnung und Satzung des Sächsischen Reichs in Injurienfachen aufgehoben, abrogirt und abgethan haben; abrogiren und heben dieselbe hiermit und kraft dieser Constitution aus Fürstl. Macht und Obrigkeit gänzlich und gar auf. Erben, wollen und ordnen, dass ein jeglicher, wer der auch wäre, so freventlicher, vornehmer und unwilliger Weise den andern Mann oder Weibspersonen an Ehren schänden, lästern, schänden und injurieren, und dergleichen rechtlich beklagt würde, dem beschwerten und injurirten Theil, nach Befindung der Unschuld, einen öffentlichen Widerruf vor Gericht zu thun schuldig seyn soll. Darüber aber und dazwischen soll auch solcher unwilliger Schänder und Injuriant willkürlich mit einer hohen Geldbuße, mit Gefängnis, oder mit zeitlicher Verweisung gestraft, oder auch, nach Gelegenheit der Person, der Zeit, der Dert und anderer Umstände, mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden."

Frauen-Bildungs-Verein.

* Leipzig, 19. April. Die 7. Jahres- und Generalversammlung des Frauenbildungvereins zu Leipzig am 17. April wurde diesmal, wie auch die Vorhergehende, Frau Otto-Peters, bei der Eröffnung bemerkte, um einige Wochen früher abgehalten als voriges Jahr, da dazu dringende Gründe in der Volkstündergartenangelegenheit vorlagen. Es handelte sich nämlich darum, der Berathung die Frage vorzuliegen: ob sie damit einverstanden sei, ein von dem Verein

beabsichtigt der Gründung eines Volkstündergartens zum Zusammengebrachten Capital von Eintaufend Thalern dem Verein für Familien- und Volkserziehung als Schenkung zu übergeben unter der Bedingung, dass derselbe es zu keinem anderen als dem gleichen Zwecke verwende, denselben Principien treu bleibe und die Kinder der von Vereinsmitgliedern empfohlenen Familien zunächst berücksichtige. Frau Aug. Schmidt referirte ausführlich über diese Angelegenheit. Der Frauen-Bildungs-Verein hatte gleich bei seiner Gründung 1865 Grund zu der Hoffnung gehabt, dass neben ihm hier ein Verein für Volkserziehung wirken und die Volkstündergartenangelegenheit in die Hand nehmen werde, sich selbst also auf das seinem Namen gemäße Ziel der Frauenbildung durch die Abendunterhaltungen, Gründung einer Bibliothek und einer Fortbildungsschule für ärmere confirmirte Mädchen beschränkt. Da jener Erziehungsverein aber nicht zu Stande kam, beschloss der Frauen-Bildungs-Verein auf Anregung der Frau Dr. Goldschmidt 1869 auch die Angelegenheit des Volkstündergartens zu der seinigen zu machen. Aus seiner Mitte ward ein Comité für diese Angelegenheit gebildet, dessen Thätigkeit natürlich der Krieg hemmte. Im Frieden ward die Sache wieder aufgenommen und vom Frauen-Bildungs-Verein eine Lotterie veranstaltet, deren Ertrag gegen 500 Thlr. einbrachte, aber 400 Thlr. waren bereits vor dem Kriege von Vereinsmitgliedern gesammelt und verzinslich angelegt worden, so dass jetzt mit Hilfe eines Ueberschusses aus der Casse der Fortbildungsschule diese Summe gerade auf 1000 Thlr. gebracht werden konnte. Nun hatte inzwischen Frau Dr. Goldschmidt den Verein der Kindererzieherinnen und später mit Hilfe gleichgesinnter Männer im December